51. Jahrgang · Nr. 10/2025 · 05. Juni 2025

Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de!** Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.
Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 16.05.2025

Seit dem 01.05.2025 nur noch digitale Lichtbilder für Pass- und Ausweisdokumente!

Am 01.05.2025 ist das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländer-rechtlichen Dokumentenwesen vom 03.12.2020 dahingehend in Kraft getreten, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch digitale Lichtbilder für die Beantragung von deutschen ID-Dokumenten akzeptiert werden. Hiermit soll u.a. der Manipulation von Lichtbildern für Pass- und Ausweisdokumente durch sog. Morphing vorgebeugt werden.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.05.2025 daher nur noch Lichtbilder in digitaler Form akzeptiert werden. Diese können Sie bei Antragstellung in unseren Einwohnermeldeämtern gegen eine Servicepauschale in Höhe von 6,00 Euro erfassen lassen.

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, die digitalen Passfotos auch von privaten Fotodienst-leistenden aufzunehmen und in eine zertifizierte Cloud hochladen zu lassen. Die Lichtbilder werden dann von der hiesigen Personalausweis- und Passbehörde mittels QR-Codes datensicher in das Fachverfahren heruntergeladen.

Das Amt Jevenstedt erfüllt seit dem 01.05.2025 alle technischen Voraussetzungen! Es greift deshalb keine der zurzeit in der Presse und den Medien erwähnten Ausnahmen zur weiteren bzw. verlängerten Akzeptanz von Papierfotos! Beim Amt Jevenstedt werden papiergebundene Lichtbilder seit dem 01.05.2025 daher grundsätzlich NICHT mehr akzeptiert!

Selbstverständlich wird die Erstellung biometrischer Lichtbilder auch von Babys, Kleinkindern und Menschen mit körperlichen Einschränkungen ermöglicht.
Termine für die Antragstellung können Sie bequem online buchen über unsere Internetseite www.amt-jevenstedt.de

Im Auftrag
Kim Häusgen

Gemeinde Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Umwelt- und Bauausschusses

Jevenstedt, 28.05.2025

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am Montag, 16. Juni 2025 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:
1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bebauungsplan Nr. 22 „SO Energiepark“ (Barkhorner Heide) Vorstellung, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
4. Bebauungsplan Nr. 23 „SO Energie- und Umwelttechnologie“ (Barkhorn an der B77)
   Vorstellung, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
5. Flächennutzungsplan, 14. Änderung (B22 - Bereich Bark-

horner Heide) Vorstellung, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
6. Flächennutzungsplan, 15. Änderung (B23 - Bereich Barkhorn an der B77) Vorstellung, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
7. Flächennutzungsplan, 13. Änderung (Windenergieeignungsflächen) Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 21 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Dammstedt - Ohlenwiese“ Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
9. Flächennutzungsplan, 12. Änderung (Freiflächenphotovoltaikanlage Dammstedt - Ohlenwiese, B-Plan Nr. 12) Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
10. Bau eines Stadionsprecherturmes auf dem Sportplatz Jevenstedt
11. Erneuerung Ballfangzäune B-Sportplatz (TuS)
12. Umsetzung Projekt „Hörnerplatz am Ochsenweg“
13. Anfragen und Mitteilungen

Michael Krüger
Vorsitzender

Gemeinde Stafstedt Stafstedt, 27.05.2025
Der Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 19. Juni 2025 findet um 20:00 Uhr in der Alten Schule in Stafstedt eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:
1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum 2. Halbjahr 2024
4. Jahresabschluss 2024
5. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
6. Ausweisung von Windenergiegebieten
7. Beitritt zur Klimaschutzagentur
8. Anfragen und Mitteilungen

Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Gemeinde Luhnstedt Luhnstedt, 28.05.2025
Der Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, 23. Juni 2025 findet um 19:30 Uhr im Gemeindezentrum eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:
1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Flächennutzungsplan, sachlicher Teilflächennutzungsplan für Windenergieeignungsflächen
   Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss
5. Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
6. Anfragen und Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
7. Windparkplanung Luhnstedt-Bargstedt; hier: Städtebaulicher Vertrag

Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 27), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsform

Das Amt Jevenstedt (Schulträger) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Allgemeine u. Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Aufnahme in die Offene Ganztagsschule

(1) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg mit den Standorten in Jevenstedt und Westerrönfeld eingerichtet.
(2) Die Teilnahme am Betrieb der OGS ist freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
(3) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Besuch der OGS. Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
(4) Die Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
(5) Wird die OGS auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Personalknappheit) vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf an-

derweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den genannten Gründen erfolgt nicht.

§ 3
Verfahren der Aufnahme

Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich.

§ 4
Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Beschäftigte.
(2) Die Kinder werden in Gruppen zusammengefasst. Die Einteilung der Gruppen obliegt dem pädagogischen Personal.
(3) Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 5
Öffnungszeiten und Angebote

(1) Die OGS ist an beiden Standorten außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird von 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Eine Betreuung bis 16:00 Uhr wird nur angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
(2) Daneben bietet die OGS an beiden Standorten während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für zwei Wochen sowie in den Oster- und Herbstferien für eine Woche eine Betreuung an, sofern ein verbindlicher Bedarf von mindestens 5 Schülerinnen bzw. Schülern nachgewiesen wird. Gleiches gilt für die Betreuung an beweglichen Ferientagen. Unberührt von einer täglichen Betreuung sind gesonderte Angebote, wie z.B. Koch- oder Musikkurse.

§ 6
Gebührenpflicht

Für den Besuch der OGS und für die Nutzung gesonderter Angebote werden zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 7
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 wird hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schuljahres geschlossen. Die gesonderten Angebote nach § 5 Abs. 3 werden grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schulhalbjahres geschlossen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 kann von den Personensorgeberechtigten zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen oder aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 3 kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
(2) Das Amt Jevenstedt kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Jevenstedt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Es ist zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die OGS, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeamt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan Dumke

Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagsschule

Aufgrund § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 27), in Verbindung mit den

§§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 6 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg in der Fassung vom 28.04.2025 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.04.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die regelmäßige Gebühr beträgt pro Schüler/in monatlich:

a) für die Frühbetreuung	
07:00-08:30 Uhr	35,00 EUR
b) für die Mittagsbetreuung	
12:30-13:30 Uhr	35,00 EUR
13:30-14:30 Uhr	35,00 EUR
c) für die Nachmittagsbetreuung	
14:30-15:30 Uhr	30,00 EUR

Alternativ:

d) für die Nachmittagsbetreuung	
14:30 Uhr bis 16:00 Uhr*	35,00 EUR

* Eine Betreuung bis 16:00 Uhr wird nur angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

(2) Daneben fallen gesonderte Gebühren für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS an:
Inanspruchnahme von einem Tag/Woche = 10,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche = 20,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche = 30,00 EUR/Monat
Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung 70,00 EUR/ Woche

(4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Angebote nach § 1 Abs. 1 oder 2 kann am Schulstandort Jevenstedt ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in einem Wert von 40,00 EUR in der Schule erworben werden. Die pauschale Benutzungsgebühr wird auf 4,00 EUR je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird für 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 5 wird einmalig erhoben.

(4) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens erfolgen.

§ 3
Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.

(2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagsschule nicht besucht.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 4
Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 7 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg.

§ 5
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6
Soziale Ermäßigung

(1) Auf Antrag können die gem. § 1 Abs. 1 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Gebührenschuldner nach § 5. Anträge auf soziale Ermäßigung sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

(2) Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

(3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 5 sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der sozialen Ermäßigung nach § 6 Abs. 1.

§ 7
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagsschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagsschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeämter.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

(5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagsschule tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan Dumke

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hamweddel (Straßenreinigungssatzung) vom 06.05.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hamweddel vom 06.05.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Hamweddel sind zu reinigen.

(2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Hamweddel, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
a) die Fahrbahnen,
einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
b) die Gehwege,
auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
c) die Radwege.

(2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
a) die Gehwege
b) die Radwege
c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.

(2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
a) die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
b) die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
c) die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrhythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
(3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
(4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5
Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

(1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitige; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
(2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.
(3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
(4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
(6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
   a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
   b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
(2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7
Grundstückbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
   b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
   c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
   d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Hamweddel berechtigt., die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hamweddel vom 08.08.2001 außer Kraft.

Hamweddel, 06.05.2025

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Jevenstedt

Jevenstedt, 05.06.2025

Widmungsverfügung

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Jevenstedt vom 03.04.2025 wird die Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und nach § 3 StrWG wie folgt eingeteilt:

Straßenname	Hörn	Hörn
Gemarkung	Nienkattbek	Nienkattbek
Flur	21	21
Flurstück	208	29/31
Teilstück	Straßenfläche	Fuß- und Radweg zum Sportplatz
Einteilung nach § 3 StrWG	Ortstraße	Beschränkt öffentliche Sraße

Die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilflächen sind auch aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Widmung wird hiermit laut § 6 Abs. 2 StrWG öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, einzulegen.

Im Auftrag
Maike Neben

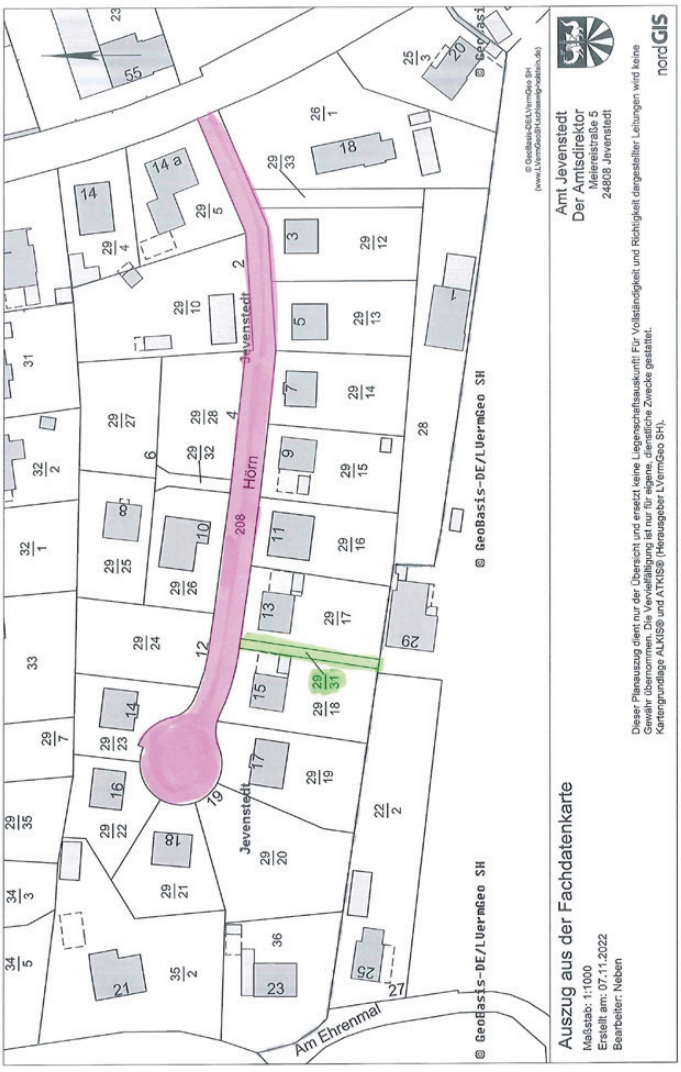

www.amt-jevenstedt.de

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß §44 EnWG: Kartierungsarbeiten für den 380-kV-Ersatzneubau zwischen Audorf und dem geplanten UW in Mehlbek, als Bestandteil des Projektes Audorf – Elbe

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant die TenneT TSO GmbH („TenneT“) einen Ersatzneubau für die bestehende Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Audorf/Süd und dem geplanten Umspannwerk in Mehlbek. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und die verstärkt durch Windkraft gewonnene Energie dorthin zu bringen, wo sie benötigt wird, wird die bestehende Leitung neu errichtet.

Das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben hat noch nicht begonnen, sondern wird derzeit durch die Erstellung der Genehmigungsunterlagen umfassend vorbereitet. Um später einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, müssen notwendige Vorarbeiten durchgeführt werden. Hierzu gehören unter anderem Unter- suchungen im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt, um für das Genehmigungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten
Ziel der Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Rendsburg, Schülldorf, Osterrönfeld, Jevenstedt, Stafstedt, Luhnstedt, Nindorf, Nienborstel, Remmels, Osterstedt, Reher, Christinenthal, Oldenborstel, Pöschendorf, Kaisborstel, Drage, Kaaks und Mehlbek ist die Erfassung der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Dafür wurden artspezifische Untersuchungsräume entlang der Trassenachse aufgespannt, die über die direkten Einzugsbereiche (Trassenkorridor) hinaus gehen. Hierdurch werden die Wirkweiten des Vorhabens auf die Artengruppen berücksichtigt, sodass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

TenneT hat die BHF LandschaftsArchitekten GmbH aus Kiel mit der Durchführung der Kartierungsarbeiten für den Ersatzneubau zwischen Audorf und Elbe beauftragt. Diese werden in den kommenden Monaten zur Erfassung verschiedener Vögel mit den Kartierungssarbeiten beginnen. Der genaue Zeitpunkt der Kartierungen ist dabei auch von den Witterungsbedingungen abhängig. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden. Teilweise werden Kartierungen auch mehrfach wiederholt durchgeführt, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Bei der Avi-Fauna-Kartierung sind mehrere Begehungen für Tages- und Nachtkontrollen entsprechend der artspezifischen Brutzeiten geplant.

Zeitraum der geplanten Maßnahmen
Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich in der KW 21 und enden voraussichtlich in der KW 52 2025. Der genaue zeitliche Ablauf hängt von den äußeren Umständen ab, beispielsweise den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und dem Sondierungsfortschritt. Zur Absprache des konkreten Termins und bei Terminverschiebungen wird die beauftragte Firma Kontakt mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern aufnehmen. Wir bitten diese darum, auch die Pächter und Nutzungsberechtigte der Flächen zu informieren.

Betretung und Befahrung
In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtlicher Rahmen
Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Arbeiten um vorbereitende Maßnahmen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt, welche die Vorhabenträger (TenneT TSO GmbH) oder hierzu beauftragte Unternehmen nach vorheriger Information durchführen dürfen. Somit besteht grundsätzlich die Pflicht zur Duldung der vorgenannten Arbeiten auf den Flurstücken.

Alle Informationen zum (Ersatz-)Neubau-Projekt zwischen Elbe und Audorf finden Sie fortlaufend auf unserer Projektwebsite unter: www.tennet.eu/audorf-elbe
Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen zum Vorhaben steht Ihnen Bürgerreferent Sebastian Rutzen gerne auch telefonisch unter +49 173 478 1424 zur Verfügung.
Wir bedanken uns vorab für Ihre Mitarbeit und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen! Mit freundlichen Grüßen
Ihre TenneT TSO GmbH

TenneT TSO GmbH
Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
AG Bayreuth: HRB 4923
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführer: Tim Meyerjürgens, Dr. Arina Freitag

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

Der Amtvorsteher des Amtes Jevenstedt im Mai 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger und Freunde des Amtes Jevenstedt
Einladung
Vierstündige Schifffahrt auf der Kieler Förde am Sonntag, den 29. Juni 2025 um 10:45 Uhr
Treffpunkt : Seegartenbrücke Kiel
MS Stadt Kiel
Gemeinsam wollen wir zur Kieler Woche eine Schifffahrt unternehmen. An Bord gibt es Informationen zur Stadt und zum historischen Museumsschiff. Unterwegs erwarten uns spannende Segelregatten. Im Preis inbegriffen ist ein kleiner Imbiss

an Bord. Getränke können an Bord erworben werden. Der Kostenbeitrag beläuft sich auf
50 € pro Person und ist vorab mit der verbindlichen Anmeldung zu entrichten.

Anmeldungen bis zum 15. Juni 2025 bei
Hans Hinrich Neve **0171-1445560** (auch Whatsapp und Sprachnachricht möglich)

Mit freundlichen Grüßen
Hans Hinrich Neve
P.S.: Ein Parkhaus befindet sich in der „Flämische Straße“

Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde

Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde

Borgstedt, 21.05.2025

Abfuhrverschiebung durch die Feiertage an Himmelfahrt und Pfingsten

Durch die Feiertage an Christi Himmelfahrt (Donnerstag, 29. Mai 2025) und Pfingsten (Montag, 09. Juni 2025) kommt es in einigen Gebieten zu einer Verschiebung der Abfuhr. Auch die Wertstoffhöfe der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) sind an diesen Tagen geschlossen.

Die AWR bittet um Beachtung, dass alle Terminverschiebungen aufgrund von Feiertagen bereits in Ihrem Abfuhrkalender und der AWR-App berücksichtigt sind.

Abfuhrverschiebung an Pfingsten

Aufgrund des Feiertags an Pfingstmontag verschiebt sich die Abfuhr wie folgt:
von Montag, den **09. Juni** auf Dienstag, den **10. Juni**,

von Dienstag, den **10. Juni** auf Mittwoch, den **11. Juni**,
von Mittwoch, den **11. Juni** auf Donnerstag, den **12. Juni**,
von Donnerstag, den **12. Juni** auf Freitag, den **13. Juni**,
von Freitag, den **13. Juni** auf Samstag, den **14. Juni**.

Ab Montag, den **16. Juni 2025**, finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen der AWR-Kundenservice gerne zur Verfügung!
Mo. bis Do. von 7:30 - 17:00 Uhr **Fr.** von 07:30 - 15:00 Uhr
Tel.: (04331) 345 - 123 **E-Mail:** service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf **www.awr.de**. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder Apple App Store).
Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt
Fon: 04331 / 345 - 103
E-Mail: hoschmi@awr.de

Allgemeine Wählergemeinschaft Jevenstedt

Liebe JevenstedterInnen,

weiter geht es mit der nächsten offenen Gesprächsrunde der AWJ.

Wir treffen uns am **Mittwoch, den 11. Juni** um **19:30 Uhr**, an gewohnter Stelle bei **Napo** im Clubraum.

Dort tauschen wir uns gerne mit euch über aktuelle Themen unserer Gemeinde aus.

Denn wir bieten euch an, Einfluss zu nehmen. Durch offenen Einblick in aktuelle Themen unserer Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.

So habt Ihr die Chance mitzureden und mitzugestalten.

Bringt Eure Wünsche und Anregungen ein. So können wir unsere Gemeinde noch attraktiver machen.

Alle BürgerInnen aus unserer Gemeinde dürfen sich angesprochen fühlen und sich uns anschließen.

Wir freuen uns auf euch!
Hauke Löpthien

„Vielfalt statt Einfalt“

Mitdenken – Mitmachen - Mitgestalten

Gemeinde Hamweddel
– Die Bürgermeisterin –

Einladung zur Grundsteinlegung

Endlich ist es soweit! Der Anfang für den Bau unseres Dorfgemeinschaftshauses mit Feuerwehrtrakt ist gemacht.

Aus diesem Grund laden wir alle Hamweddeler ganz herzlich zur Grundsteinlegung

am Freitag, den 20.06.2025 um 12.00 Uhr

zum alten Feuerwehrgerätehaus ein.

Nach dem offiziellen Akt wird für alle ein kleiner Imbiss gereicht. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und freuen uns auf euch.

Im Namen des Gemeinderates
Monika Sievers

CDU
- Ortsverband Jevenstedt -

Spaziergang durch das Dorf

am Sonntag den 15. Juni 2025 um 14.00 Uhr
Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus

In vielen Gesprächen geht es immer wieder um die aktuelle und künftige gemeindliche Entwicklung, welche uns als CDU sehr am Herzen liegt. Wir möchten an das vergangene Jahr anknüpfen und mit Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen. Es ist in den letzten Jahren viel passiert in Jevenstedt. Deshalb wollen wir mit Ihnen unmittelbar vor Ort sprechen, aktuelle Entwicklungen aufzeigen sowie Fragen beantworten und Anregungen mitnehmen.

Dazu möchten wir Ihnen einen kurzweiligen rund zweistündigen Dorfrundgang durch Jevenstedt anbieten.

Moderiert wird der Rundgang durch Bürgermeister Sönke Schwager sowie den CDU-Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Anschließend, gegen 16:00 Uhr kommen wir im Feibad bei Kaffee und Kuchen zusammen um den Nachmittag ausklingen zu lassen.

Kommen Sie gerne vorbei. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und gute Gespräche.

Unsere nächste **Fraktionssitzung findet am 10. Juni 2025 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Kai-Uwe Wieck (CDU-Ortsverbandsvorsitzender)
Jochen Pahl (CDU-Fraktionsvorsitzender)

DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de

Jagdverein Jevenstedt

Besichtigung mit Führung des „Gut Emkendorf“ am 14. Juli 2025

Damals wie heute ist das Gut Emkendorf ein Kulturmittelpunkt Norddeutschlands. Schon unter Julia v. Reventlow war der Gutshof ein beliebter Ort für Künstler, Dichter, Denker und Musiker. Am Montag, den 14. Juli haben wir die Möglichkeit, die untere Etage des Gutshauses incl. einer Führung zu besichtigen. Im Anschluss werden wir dort zu einer Kaffee-Tafel gebeten. Wir starten um 14 Uhr am ev. Gemeindehaus in Fahrgemeinschaften. Kosten 17,-/19,- p.P..

Fahrt zu den „Himmelsbäumen“ - (einem Platz zum Gedenken an verstorbene Kinder)

Am Samstag, den 02. August wollen wir mit dem Fahrrad zu den “Himmelsbäumen” nach Kattsheide fahren. Dazu treffen wir uns um 14.30 Uhr am ev. Gemeindehaus. Wer nicht mit Fahrrad fahren möchte, darf auch gerne direkt zu um 15 Uhr zu den Himmelsbäumen nach Kattsheide kommen. Frau Brigitte Wulf vom Verein “Verwaiste Eltern” wird uns dort eine Führung durch das Areal der Himmelsbäume geben. Im Anschluss an die Führung wollen wir gemeinsam Kaffee trinken und ein kleines Büffet unter freiem Himmel genießen. Hierzu sollte jeder Gast gerne etwas mitbringen. Für Kaffee und andere Getränke sorgt das DRK. Ebenfalls sollte bitte jeder einen Becher und ggf. einen Teller mitbringen.
Wir nehmen von jedem Gast einen Kostenbeitrag von 5,- Euro, die als Spende an das Projekt “Himmelsbäume” gehen.

Anmeldungen und weitere Infos zu den Fahrten bei Tina Rohwer unter **04337-824** oder mobil unter **0152 08574793**. Sie finden uns auch auf unserer Homepage: drk-jevenstedt.de
Ihr DRK-Team Jevenstedt

www.amt-jevenstedt.de

Gemeinde Hamweddel
Der Kulturausschuss

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Gemeinde Hamweddel und Gäste

Wir laden Euch recht herzlich zum diesjährigen Hamweddler Vogelschießen auf dem Sportplatz ein

Wann? 14.06.2025 ab 9:30 Uhr

Spiele der Kinder auf dem Sportplatz.

Ab 14:30 Uhr Begrüßung durch die Bürgermeisterin Monika Sievers

- gemeinsames Kaffeetrinken
- Spiele für die Ü 15
- Bekanntgabe der Königspaare mit anschließender Geschenkevergabe.

Für die Kinder ist ein buntes Rahmenprogramm organisiert.

Der Tag wird mit einem gemütlichen Grillen für alle ausklingen.

Unsere gemeinsame Abschlussfahrt für die Kinder führt uns am 13.09.25 in den

HANSA PARK

Mit dem privaten Auto. Weitere Infos gibt es beim Vogelschießen.

Wir freuen uns auf einen schönen Tag mit spannenden Spielen und leuchtenden Kinderaugen.

Das ORGA Team

Aufbau: 13.06.25 um 17:30 Uhr - Abbau: 15.06.25 um 10:00 Uhr

Der
Hegering Jevenstedt
lädt ein:

Ein Ansitzabend für Erwachsene

am 24.07.25
um 18:00 Uhr

Treffpunkt:
Grünes Klassenzimmer
Dammstedter Weg
Jevenstedt

Wir möchten über die Jagd informieren und mit interessierten Menschen ins Gespräch kommen. Anschließend hat jeder die Möglichkeit, gemeinsam mit einem Jäger einen Ansitz im Revier zu erleben.

Zum Abschluss treffen sich alle zum "Strecke legen" und einem gemeinsamen Ausklang.

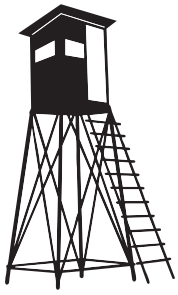

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Bitte wetterentsprechend kleiden.

Anmeldungen bei:
Michaela Thomsen
Tel.: 04337-919762

Wasserversorgungsgenossenschaft Schülp/Rendsburg e.G.

Einladung zur Generalversammlung der WVGS im Schülper Kroog, am Donnerstag, dem 19. Juni 2025 um 19:00 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende des Aufsichtsrates
2. Bericht des Vorstandes über den Jahresabschluss 2024
3. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
5. Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024
   a. der Mitglieder des Vorstandes
   b. der Mitglieder des Aufsichtsrates
6. Bericht des Vorstandes
7. Wahlen: ein Mitglied des Vorstandes ein Mitglied des Aufsichtsrates
8. Einstellung der postalischen Zustellung der Rechnungen
9. Helfende Hände bzw. Köpfe für die Mitarbeit und Unterstützung bei der WVGS u.a. für Homepage, Betrieb, Erweiterungsprojekte und Notfallmanagement gesucht. Einzelheiten werden in der Generalversammlung besprochen.
10. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

SV Hamweddel e. V.

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel
Tel. 04875 / 478, Fax. 04875 / 961175

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder (aktiv u. passiv ab dem 14. Lebensjahr) laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung am **Mittwoch, 18. Juni 2025**, 19:30 Uhr, auf dem **Sportplatz, Wennhorn 2, 24816 Hamweddel,** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
   a) 1. Vorsitzender
   b) Fußballobmann
   c) Jugendwart
   d) Kassenwart
   e) Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
   a) 1. Vorsitzende/r
   b) Kassenwart/in
   c) Pressewart/in
   d) Jugendwart/in
   e) Wahl/Bestätigung Fußballobmann/frau
   f) Kassenprüfer/in
   g) Festausschuß
5. Modernisierung Sportheim
6. Verschiedenes

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die vereinstreuen Mitglieder werden in einem festlichen Rahmen während der diesjährigen **Sportwoche (02. bis 09.08.25)** geehrt.

Der Vorstand

Förderverein TREFFpunkte Haale e.V. informiert:

Ausflug: OutEx-Kletterwald

Datum: Sonntag, 22.6.2025
Treffpunkt: 12:30 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus Haale

Kosten:

- 2€ für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren
- 10€ alle anderen
- Den Rest der Eintrittskosten übernimmt der Haaler Förderverein

Im Anschluss ans Klettern wollen wir **gemeinsam grillen**

Mitbringen:

- Getränke
- Turnschuhe und bequeme Kleidung zum Klettern
- Gegebenenfalls warme, trockene Kleidung fürs Grillen

Anmeldung bis Donnerstag, **12. Juni** bei Lisa Grunwald unter **0152 0261 1630**
Weitere Infos unter www.haale.de

Du möchtest regelmäßig informiert werden? Dann melde dich für unseren Newslettter unter info@haale.de an.

Fördeverein KiTa Luhnau-Görn

Gründungsmitglieder Förderverein KiTa Luhnau-Görn: Vordere Reihe von links: Monika Sievers, Andrea Kung, Maike Behrens, Sylvia Lawrenz, Chansandravy Lauer (2.Vorsitzende), Anna-Katrin Neu (Schriftführerin), Daniel Beckendorf (1.Vorsitzender), Hintere Reihe von links: Marika Ohm (Kassenwartin), Meike Schell (1.Beisitzerin), Sarah Englmaier, Jens Backsen (2. Beisitzer), nicht im Bild: Tatjana Larsen, Marie Wegerich. Foto: Tatjana Larsen

Gründung des "Fördervereins KiTa Luhnau-Görn" – Ein starkes Zeichen für die Zukunft unserer Kinder

Hamweddel, 08. Mai 2025 – Geschafft: Mit großer Zuversicht und engagiertem Gemeinschaftsgeist wurde am 8. Mai 2025 der Förderverein KiTa Luhnau-Görn gegründet. Insgesamt 13 Gründungsmitglieder – bestehend aus Eltern, einer Erzieherin und Unterstützern der Einrichtung – haben sich zusammengeschlossen, um die Kindertagesstätte in Hamweddel langfristig ideell und finanziell zu stärken.

Ziel: Unterstützung über den Alltag hinaus

Die Idee zur Vereinsgründung existierte bereits seit geraumer Zeit und wurde immer wieder in Elternkreisen und auf Kita-Veranstaltungen diskutiert. Der neu gegründete Verein verfolgt das Ziel, die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte zu fördern, Bildungs- und Freizeitprojekte zu unterstützen und Anschaffungen zu ermöglichen, die über die Grundversorgung hinausgehen. Dazu zählen beispielsweise Spielgeräte, kreative Materialien, kulturelle Angebote und Ausflüge.

Struktur und nächste Schritte

Auf der Gründungsversammlung wurde neben der Satzung auch der Vorstand gewählt. In den kommenden Wochen wird der Verein ins Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit beantragt. Danach können Spendenquittungen ausgestellt und gezielt Fördermittel beantragt werden.

Ein Aufruf zum Mitmachen

Der Verein lädt alle Interessierten – auch außerhalb des direkten KiTa-Umfelds – ein, Mitglied zu werden oder sich punktuell zu engagieren. Ob handwerkliche Hilfe, kreative Ideen oder finanzielle Unterstützung: Jede Form der Beteiligung ist willkommen und kommt direkt den Kindern zugute.

Mit der Gründung des *Fördervereins KiTa Luhnau-Görn* ist ein wichtiger Schritt getan, um die Bildungsund Betreuungsqualität in der Region aktiv mitzugestalten.

Kontakt: info@foerderverein-luhnau-goern.de

Gemeinde Haale
– Der Bürgermeister –

Dorfflohmarkt in Haale

Es ist wieder soweit: In Haale findet der Dorfflohmarkt statt! Überall im Ort öffnen Nachbarinnen und Nachbarn ihre Höfe, Garagen und Gärten, um Schätze, Kuriositäten und Lieblingsstücke anzubieten – von Trödel und Kindersachen über Hausrat bis zu kleinen Raritäten.

- Datum: 8.6.2025 von 10 bis 15 Uhr
- Ort: verschiedene Standorte in Haale
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt: An mehreren Stationen im Dorf gibt es Kaffee, Kuchen und kleine Snacks.

Weitere Infos unter www.haale.de

Die nächste Ausgabe erscheint
am 19. Juni 2025
Annahmeschluss für Veröffentlichungen und Anzeigen ist der
Mittwoch, 11. 06. 2025 um 16.00 Uhr

Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde JEVENSTEDT www.kirche-jevenstedt.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Das AWO Familienzentrum und der offene Jugendtreff laden ein zur:

KINDER-FERIENWOCHE

Für Grundschüler*innen
Vom 01.09.bis 05.09.25
Montag bis Mittwoch von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag 9:00 mit Übernachtung bis Freitag 10:00 Uhr
Im ev. Gemeindehaus,
Meiereistr., Jevenstedt

Dörthe, Stefan, Nicole und Tatjana wollen gemeinsam mit euch Ausflüge machen, spielen, basteln und eine kunterbunte Zeit verbringen

Wir haben für euch wieder ein cooles Programm zusammengestellt!
Teilnahmekosten für die Woche: 85,-€
Diese sind spätestens am 01.09.25 vor Ort in bar zu zahlen
Anmeldungen bitte bis zum 15.07.2025 an:
familienzentrum-jevenstedt@awo-sh.de
telefonisch unter: 0175-6727641 oder
per WhatsApp unter: 01567-8219918
Anmeldeformulare gibt es über den QR-Code oder per Mail

gefördert durch: Kreis Rendsburg-Eckernförde SH

SCHULE AM OCHSENWEG

Vogelschießen

in Westerrönfeld

Freitag, 20 Juni 2025

9 Uhr bis 11.30 Uhr Königsspiele der Grundschule

11. 30 Uhr Siegerehrung

15 Uhr Umzug für alle Schülerinnen und Schüler

(Am Sportplatz, Rudolf Kinau Str., Fritz Reuter Str. , Hermann Löns Str., Lindenallee, Heischstr., Erikastr., Eichenallee, Am Glockenturm, Över de Heid)

16 Uhr bis 18 Uhr Bunter Rasen

(Dino-Eier, Hüpfburg, Rollbahn, Glücksrad, u.a.)

Kuchenbuffett, Kaffee, Eis und kalte Getränke

HAALER S.V.

Sporttag 2025

am 12.07.2025

Mit großer Hüpfburg!

13:00 Uhr Begrüßung & Start der **Fahrradrally**

15:00 Uhr **Kaffee und Kuchen**

15:30 Uhr **Spiele ohne Grenzen** auf dem Sportplatz

17:30 Uhr **Fußball „Kinder gegen Eltern"**

18:30 Uhr **Siegerehrung**

19:00 Uhr **Fußball „Haale gegen Embühren"**

ab 19:00 Uhr **Grillfest:** Die Feuerwehr grillt für uns, es gibt ***Fassbier und Cocktails*** und der Nagelbalken steht auch bereit.

Bei der Fahrradrally und den "Spielen ohne Grenzen" starten Gruppen von 3-6 Personen.
Anmeldung direkt auf dem Platz.
Beides wird unabhängig gestartet und gewertet.
Über rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen!!!

Euer Vorstand & Festausschuss & Feuerwehr Haale

DIE GEMEINDE JEVENSTEDT LÄDT EIN ZUR:

ZUKUNFTSWERKSTATT FREIZEIT

11.06.25 VON 15-17 UHR

IM JUGENDTREFF JEVENSTEDT

WAS BRAUCHT IHR FÜR EURE FREIZEITGESTALTUNG?

- SPIELPLÄTZE?
- PUMPTRACK/DIRTBAHN?
- ETWAS GANZ ANDERES?

KOMMT VORBEI UND BESTIMMT EINFACH MIT!

FÜR KIDS AB 8 JAHREN

DU KANNST NICHT DABEISEIN?
KEIN PROBLEM! BRING DEINE IDEE AUF EIN STÜCK PAPIER UND STECK ES IN EINEM UMSCHLAG IN DEN BRIEFKASTEN VOM JUGENDTREFF/PASTORAT!

ANMELDUNG GERN UNTER: ZUKUNFTSWERKSTATT-JEVENSTEDT@ONLINE.DE

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.

Liebe Landfrauen und Gäste,

Für die Reise „Rhein in Flammen" haben wir die **Mindestteilnehmerzahl von 25 Pers.** noch nicht erreicht – wir würden uns über weitere Anmeldungen freuen um die Reise stattfinden zu lassen.

Vom **18.09. bis 21.09.2025** fahren wir mit dem Reiseunternehmen Fa. Ubben nach Wiesbaden. Highlight der Fahrt ist die Schifffahrt auf dem Rhein „Rhein in Flammen"

Preis pro Person im Doppelzimmer: 699,00 € bei 25 Pers. /
669,00 € bei 35 Pers.
Einzelzimmerzuschlag: 98,00 €
Nichtmitglieder zahlen zusätzlich 13,00 € in die Vereinskasse.

Bei Fragen und die Anmeldungen kontaktiert Angelika Frank Festnetz: 04331 - 220 70

Anmeldeschluss ist der 24.06.2025

Die komplette Beschreibung gibt es auf unserer Homepage **www.landfrauen-legan.de**

Es grüßt euch
Euer Vorstand

WIR LADEN HERZLICH EIN ZUM

130. KANAL GEBURTSTAG

Lasst uns den Kanalgeburtstag zusammen feiern
- bei Speis, Trank und guter Stimmung.

Wir treffen uns am

20.Juni 2025 · um 18 Uhr

Wo: am Kroog
Ziel: Fahrradtour auf die gegenüberliegende Kanal-Seite, Höhe Moltkestein.

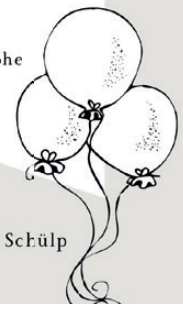

Euer Sozial- und Kulturausschuss Schülp

Wählergemeinschaft Schülp b. Rendsburg
– WGS –

Wir laden zu unserer Mitgliederversammlung ein,
zu der neben den Mitgliedern der WGS auch die Schülper Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen sind.

Am Mittwoch, den 18.06.2025
um 19:30 Uhr
im Schülper Kroog ein.

Im Namen des Vorstandes
Thomas Bock

Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin a.D.
- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt
Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60
Fax (0 43 37) 10 83
e-Mail: info@rain-notarin-holm.de

Gottesdienste:

Gottesdienst m. Verabschiedung der KU4-Kinder
08.06. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Waldgottesdienst Schülp
09.06. - 11.00 h, Schülper Wald, hinter der Kirche
P. Reimer u. P. Zimmermann-Stock

Familiengottesdienst m. Taufen
15.06. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat
dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“
Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h
Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.
1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder
jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

Impressum:

Herausgeber: **Amt Jevenstedt**
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: **bbl@amt-jevenstedt.de**

Öffnungszeiten der Verwaltung:
montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine Terminvereinbarung notwendig!
Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem auf der o. g. Internetseite des Amtes.
Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV

TECHNIK PROFI

24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de

mertin IMMOBILIEN

Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-Betriebswirtin

Kurze Straße 10
24784 Westerrönfeld

Telefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026

info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut

• Elektroanlagen • Installation
• Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
• Elektrogeräte• Küchenplanung u.v.m

Alles aus einer Hand!
Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN

Bahne Neben
Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

• Installation • Modernisierung • Kundendienst
• Wartung • Brennwerttechnik • Photovoltaik

Anhänger-und Gartengeräte Verleih

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt

HAUS HOG'N DOR 1984 · 1994 · 2001

Spielenachmittag für Senioren mit Bingo
Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der FRIESENSTUBE

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG
GF: Magret u. Martina Homfeldt
Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de

FAMILIENUNTERNEHMEN SEIT ÜBER 30 JAHREN

Rollläden Einbruchschutz

SONNENSCHUTZ-SYSTEME Foltas

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore

– Individuelle Lösungen
– Hochwertige Ausführung
– Ausstellung
– Montage / Kundendienst
– Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247
eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de